

Ausfertigung

36 KLS-620 Js 411/17-28/17



JOHN CHRISTIAN RAFFLENBEUL
PF 101203 - 44712 BOCHUM
→ RAFFLENBEUL-RECHT.DE ←
ISBN 978 3 00 054354 8
(*) Fax: 0201 7988 277
E: J.C.R.

Landgericht Dortmund

Beschluss

In der Strafsache

gegen

geboren am [REDACTED] 1975 in Dortmund,
deutscher Staatsangehöriger, ledig,
zuletzt wohnhaft [REDACTED]
zurzeit in dieser Sache in Untersuchungshaft in der
Justizvollzugsanstalt Bochum,

Verteidiger: Rechtsanwalt Dr. Adam Ahmed,
Rumfortstr. 42, 80469 München
Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Feltes, M.A.,
Kaiserstr. 59, 44135 Dortmund
Rechtsanwalt Dr. Andreas Ruch,
Kaiserstr. 59, 44135 Dortmund

hat die 36. große Strafkammer des Landgerichts Dortmund
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Donschen, die Richterin am
Landgericht Dr. Westerhoff und den Richter am Landgericht Kowal
am 17.12.2018

beschlossen:

**Es wird festgestellt, dass die Unterbringung des Antragstellers im
Wartezimmer der Kammer am 14.11.2018 rechtswidrig war.**

Gründe:

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Einer Zulässigkeit stehen insbesondere nicht die Anträge vom 19.07.2018, 24.10.2018 und 11.10.2018 entgegen. Diese haben die Unterbringung des Antragstellers an dort näher bestimmten Tagen zum Gegenstand.

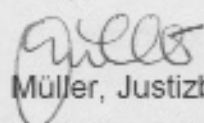
Die Begründetheit des Antrags folgt aus dem Umstand, dass die Justizvollzugsanstalt nach der ersten Antragstellung durch den Antragsteller nicht allein auf die bislang getroffenen Vorkehrungen habe vertrauen dürfen, um von der Durchsetzung eines effektiven Nichtraucher-schutzes auszugehen. Vielmehr hätte sich aufgedrängt, sich ein persönliches Bild von der Lage in dem jeweiligen Warteraum zu verschaffen. Dies ist offenbar nicht passiert. In keiner ihrer Stellungnahmen geht die Justizvollzugsanstalt konkret darauf ein, ob die Vorwürfe des Antragstellers zutreffen. Vielmehr zieht sich die Antragsgegnerin darauf zurück, dass sie allgemeine Maßnahmen zum Schutze von Nichtrauchern getroffen habe. Sofern die Antragsgegnerin nunmehr ausführt, dass deren Mitarbeiter die Videoaufzeichnungen aus den Wartebereichen im Blick hätten und bei etwaigen Verstößen einschreiten, vermag die Kammer aus dieser kurzen Erklärung nicht zu erblicken, ob es im Zeitraum der wiederholten Antragstellung tatsächlich Grund zum Einschreiten wegen Verstößen gegen das Rauchverbot gab oder aber der Antragsteller diese Verstöße lediglich behauptete. Die Kammer musste vor diesem Hintergrund von der Richtigkeit des Vorbringens des Antragstellers ausgehen, wonach tatsächlich in den jeweiligen Wartebereichen geraucht worden sei.

Dr. Donschen

Kowal

Dr. Westerhoff

Ausgefertigt



Müller, Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Ausfertigung

36 KLS-620 Js 411/17-28/17



Landgericht Dortmund

Beschluss

JOHN CHRISTIAN RAFFLENBEUL
PF 101209 · 44712 BOCHUM
→ RAFFLENBEUL-RECHT.DE ←
ISBN 978 3 00 054354 8
(G) Fax: 0201 7988 277
E: 01.02.

In der Strafsache

gegen

[REDACTED]
geboren am [REDACTED] in Dortmund,
deutscher Staatsangehöriger, ledig,
zuletzt wohnhaft [REDACTED],
zurzeit in dieser Sache in Untersuchungshaft in der
Justizvollzugsanstalt Bochum,

Verteidiger: Rechtsanwalt Dr. Adam Ahmed,
Rumfortstr. 42, 80469 München
Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Feltes, M.A.,
Kaiserstr. 59, 44135 Dortmund
Rechtsanwalt Dr. Andreas Ruch,
Kaiserstr. 59, 44135 Dortmund

hat die 36. große Strafkammer des Landgerichts Dortmund
durch die Richterin am Landgericht Dr. Hochhaus, den Richter am Landgericht Dr.
Erlemann und die Richterin Vieting
am 17.01.2019
beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die Unterbringung des Antragstellers in dem Warteraum
„Kammer Raum 3“ der Justizvollzugsanstalt in Bochum am 30.11.2018 (6:40 Uhr bis

7:50 Uhr) sowie die Unterbringung am 30.11.2018 nach Rückkehr vom Landgericht Dortmund im Warteraum rechtswidrig waren.

Ferner wird festgestellt, dass die Unterbringung des Antragstellers in dem Warteraum „Besuchsabteilung U-Haft“ der Justizvollzugsanstalt in Bochum am 12.12.2018 (gegen 12:16 Uhr sowie gegen 13:38 Uhr) rechtswidrig war.

Gründe

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Das Feststellungsinteresse des Antragstellers besteht. So ist unter anderem bei gewichtigen Grundrechtseingriffen ein Feststellungsinteresse trotz zwischenzeitlicher Erledigung des ursprünglichen Rechtsschutzziels anzuerkennen, wenn die direkte Belastung durch den angegriffenen Honeitsakt sich nach dem typischen Geschehensablauf auf eine Zeitspanne beschränkt, in welcher der Betroffene gerichtlichen Rechtsschutz kaum erlangen kann (vgl. BVerfG, Beschluss vom 28.02.2013, Az.: 2 BvR 612/12). Eine solche Fallgestaltung ist hier gegeben. Einer Zulässigkeit stehen auch nicht die bereits in ähnlicher Konstellation gestellten Anträge des Antragstellers entgegen, da diese die Unterbringung des Antragstellers an anderen, dort näher bestimmten Tagen zum Gegenstand haben.

Die Begründetheit des Antrags ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Im Hinblick auf die nicht auszuschließende Gefährdung durch das Passivrauchen greift die gemeinschaftliche Unterbringung eines nicht rauchenden Gefangenen mit rauchenden Gefangenen – jedenfalls solange der Betroffene nicht ausdrücklich damit einverstanden ist – in das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs.2 S.1 GG ein. Der Gefangene hat insofern einen Anspruch auf Schutz vor Gefährdungen und erheblicher Belästigung durch das Rauchen von Mitgefangenen und Aufsichtspersonen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 20.03.2013, Az.: 2 BvR 67/11). § 3 Abs.4 S.2 Nichtrauchererschutzgesetz NRW konkretisiert dies dahingehend, dass das Rauchen in einem mit mehr als einer Person belegten Haftraum ausdrücklich nicht zulässig ist, wenn eine weitere darin befindliche Person Nichtraucher ist.

Der Antragsteller hat mit seinem Antrag vom 13.12.2018 konkret vorgetragen, am 30.11.2018 in der Zeit von 6:40 Uhr bis 7:50 Uhr sich in dem Kammerwarteraum 3 zum Zwecke der Verbringung zum Landgericht Dortmund befunden zu haben. Es sei ein Raucher, der einen Vogelkäfig mit sich führte, dazu geschlossen worden, der in dem Zeitraum 7 Zigaretten geraucht habe. Zudem seien weder Rauchverbotsschilder noch Rauchmelder in dem konkreten Wartebereich angebracht. Soweit in Wartebereichen Rauchmelder angebracht seien, hätten diese eine derart hohe „Schwelle“, dass sie bei Zigarettenrauch nicht anspringen würden. Am selben Tag sei der Antragsteller in dem Wartebereich „Blauer Salon“ der Justizvollzugsanstalt Bochum untergebracht worden. In dem Warteraum habe sich ein Raucher befunden, der in der Wartezeit zwei Zigaretten geraucht habe.

Mit seinen weiteren Anträgen vom 12.12.2018 und 13.12.2018 rügt der Antragsteller, jeweils am 12.12.2018 unter Verstoß gegen die Vorschriften des

Nichtraucherschutzgesetzes untergebracht gewesen zu sein. Am 12.12.2018 um 12:16 Uhr habe sich der Antragsteller in der Besuchsabteilung Untersuchungshaft der Justizvollzugsanstalt Bochum befunden, wobei ein Mitgefangener dazu geschlossen worden sei und eine Zigarette geraucht habe. Am 12.12.2018 gegen 13:38 Uhr habe sich der Antragsteller ebenfalls in der vorgenannten Besuchsabteilung befunden. Der Antragsteller sei nach dem Besuch in den Warteraum geschlossen worden, in dem sich ein Raucher befunden habe, der eine Zigarette geraucht habe. In dem dortigen Bereich seien weder Rauchmelder noch eine Lichtrufanlage vorhanden.

Die Antragsgegnerin kann sich – insbesondere im Hinblick auf die bereits zu anderen Vorgängen gestellten Anträgen des Antragstellers und den dazu ergangenen Entscheidungen der Kammer in der Vergangenheit – nicht pauschal darauf berufen, dass sie Vorkehrungen betreffend der Einhaltung des Nichtraucherschutzes getroffen und ihre Mitarbeiter auch bezüglich der Überwachung des Nichtraucherschutzes entsprechend sensibilisiert habe. Selbst wenn der Warteraum tatsächlich als Nichtraucherraum ausgewiesen wäre, über Rauchmelder verfügen würde und die Gefangenen vor der Unterbringung auf das Vorhandensein von Rauchwaren und Feuerzeugen überprüft würden – wie die Antragsgegnerin vorträgt – genügten diese Maßnahme jedenfalls in dem konkreten Fall nicht.

Angesichts des konkreten Vortrags des Antragstellers obliegt es der Antragsgegnerin, auf die konkrete Situation einzugehen. Auch soweit die Antragsgegnerin sich erneut darauf beruft, dass die Warteräume videoüberwacht seien und in den konkreten Zeiträumen bei regelmäßiger Sichtung der Monitore keine Verstöße gegen das Rauchverbot mittels der Videoüberwachung wahrgenommen worden seien, ist dies – jedenfalls im Hinblick auf die in der Vergangenheit bereits von dem Antragsteller gestellten Anträge – nicht ausreichend. Insbesondere die Tatsache, dass eine „regelmäßige Sichtung der Monitore“ erfolgt sei und für die betreffenden Zeiträume keine Verstöße gegen das Nichtraucherschutzgesetz gemeldet worden seien, schließt jedenfalls nicht aus, dass es tatsächlich zu den von dem Antragsteller behaupteten Situationen gekommen ist. Es wäre in dieser Situation vielmehr nun Aufgabe der Antragsgegnerin gewesen, durch konkreten Vortrag beispielsweise zur stichprobenartigen Überwachung oder zum Anbringen von auf Zigarettenrauch reagierenden Rauchmeldern darzulegen, für eine systematische Durchsetzung des Rauchverbots Sorge getragen zu haben. Die Antragsgegnerin hat sich in ihrer Stellungnahme auch nicht mit der Behauptung des Antragstellers auseinandergesetzt, dass Rauchmelder – soweit diese vorhanden sind – jedenfalls nicht auf Zigarettenrauch reagieren würden.

Auch wäre es Sache der Antragsgegnerin gewesen, konkret auf die von dem Antragsteller geschilderten Situationen (z.B.: *„Besucher, der Vogelkäfig dabei hatte und 7 Zigaretten rauchte“*) einzugehen. Der Antragsteller hat die Situationen konkret hinsichtlich Ort und Zeit benannt. In ihrer Stellungnahme beruft sich die Antragsgegnerin jedoch lediglich darauf, dass mangels Meldung von Verstößen in dem konkreten Zeitraum davon auszugehen sei, dass der Antragsteller nicht mit rauchenden Mitgefangenen untergebracht gewesen sei. Angesichts des substantiierten Vortrags des Antragstellers ist dies jedoch nicht ausreichend. Vor

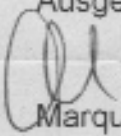
diesem Hintergrund musste die Kammer von der Richtigkeit des Vorbringens des Antragstellers ausgehen, wonach es zum Verstoß gegen die Vorschriften des Nichtraucherschutzgesetzes gekommen sei.

Dr. Hochhaus

Dr. Erlemann

Vieting

Ausgefertigt



Marquart, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

